



## **Reglement der Mutationskammer der 1. Liga**

---

Ausgabe: 10. Juni 2011

---

## Zuständigkeit

- Art. 1** Die Mutationskammer der 1. Liga setzt bei definitiven Übertritten von Spielern zwischen Klubs innerhalb der 1. Liga die allfällige Ausbildungsentschädigung fest, die der neue Klub dem bisherigen zu entrichten hat, sofern sich die beiden Klubs nicht untereinander darüber einigen können.

## Höhe der Ausbildungsentschädigung

- Art. 2**
1. Die Mutationskammer der 1. Liga berücksichtigt bei ihrem Entscheid die massgebenden Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV.
  2. Unter Vorbehalt von Art. 3 dieses Reglements ergibt sich die Höhe der Ausbildungsentschädigung aus der Multiplikation der Anzahl Saisons, während denen der bisherige Klub den transferierten Spieler ausgebildet hat, mit folgenden Beträgen:
    - CHF 1'000.00 bei definitiven Übertritten innerhalb der 1. Liga
    - Ab 10.06.2012 gelten folgende Beträge:
    - CHF 1'000.00 bei definitiven Übertritten innerhalb der 1. Liga, ausser:
    - CHF 1'500.00 bei definitiven Übertritten innerhalb der 1. Liga Promotion.
  3. In jedem Fall darf die Höhe der Ausbildungsentschädigung nicht tiefer sein als das Angebot des neuen Klubs des Spielers und nicht höher als die Forderung des bisherigen Klubs des Spielers.
- Art. 3**
1. Bei definitiven Übertritten von Spielern von einem Klub mit einem Ausbildungslabel zu einem anderen Klub mit einem Ausbildungslabel ist unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit der betroffenen Klubs das Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung massgebend, sofern der transferierte Spieler dauerhaft im Juniorenspitzenfussball ausgebildet und regelmässig in Juniorenspitzenfussball-Teams eingesetzt wurde.
  2. Der Nachweis der dauerhaften Ausbildung im Juniorenspitzenfussball und des regelmässigen Einsatzes in Juniorenspitzenfussball-Teams obliegt dem Klub, der die Ausbildungsentschädigung geltend macht.
  3. Bei Bedarf kann die Mutationskammer der 1. Liga bei der Technischen Abteilung Auskünfte einholen.
  4. Die Anwendung des Reglements der SFL über die Trainings- und Ausbildungsentschädigung auf Fälle von Rechtsumgehung bleibt vorbehalten.

## Verfahren

- Art. 4**
1. Die Mutationskammer der 1. Liga tagt in Dreier-Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die jeweils von Fall zu Fall vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten bezeichnet werden. Bei der Zusammensetzung sind die statutarischen Ausstandsgründe zu beachten.
  2. Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des bisherigen Klubs des transferierten Spielers eingeleitet. Dieser Antrag hat die Forderung zu beziffern und zu begründen.
  3. Die Mutationskammer der 1. Liga fordert den neuen Klub des transferierten Spielers zu einer schriftlichen Stellungnahme auf. Diese hat die Höhe des Angebots des neuen Klubs zu beziffern und zu begründen.

## Entscheid

- Art. 5**
1. Die Mutationskammer der 1. Liga entscheidet in der Regel auf dem Zirkulationsweg aufgrund der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien. Sie kann eine mündliche Verhandlung ansetzen, zu der die Parteien spätestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt einzuladen sind.
  2. Die Mutationskammer der 1. Liga trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
  3. Der Entscheid ist spätestens innerhalb von 60 Tagen seit Einleitung des Verfahrens zu fällen.
- Art. 6**
1. Die Entscheide der Mutationskammer der 1. Liga sind nach der Verhandlung und der Beratung schriftlich zu eröffnen.
  2. Sie sind den beteiligten Klubs und dem Zentralsekretariat SFV schriftlich und begründet zuzustellen.
  3. Gegen Entscheide der Mutationskammer der 1. Liga kann bei der Rekurskommission der 1. Liga im gleichen Verfahren wie gegen Entscheide des Komitees der 1. Liga rekuriert werden.

## Verfahrenskosten

- Art. 7**
1. Die Verfahrenskosten sind den beteiligten Klubs nach Massgabe des Verfahrensausgangs aufzuerlegen. Sie werden der Monatsrechnung der Klubs bei der 1. Liga belastet. Hat ein Klub durch sein Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, so kann ihm ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden.
  2. Die Mitglieder der Mutationskammer der 1. Liga haben Anrecht auf Entschädigungen und Reisespesen.

## Bezahlung der Ausbildungsentschädigungen

- Art. 8**
1. Von der Mutationskammer der 1. Liga festgesetzte Ausbildungsentschädigungen sind vom neuen Klub innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.
  2. Bezahlt der neue Klub die von der Mutationskammer der 1. Liga festgesetzte oder frei vereinbarte Ausbildungsentschädigung nicht fristgerecht, kann der bisherige Klub nach erfolgloser Mahnung gemäss den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV den Boykott des neuen Klubs beantragen.

## Schlussbestimmungen

- Art. 9** Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung der 1. Liga vom 20. Mai 2011 in Bern beschlossen. Die frühere Fassung ist damit aufgehoben. Es tritt am 10. Juni 2011 in Kraft und ist auf alle definitiven Übertritte anwendbar, die ab dem 10. Juni 2011 getätigt werden.
- Art. 10** Bei Textdifferenzen ist der deutschsprachige Text massgebend.

### Komitee der 1. Liga SFV

Der Präsident:  
Kurt Zuppinger

Der Vizepräsident:  
Marco Di Palma